

Öffentliche Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes in der Zeit vom 18.04.2014 bis 19.05.2014

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat, auf Antrag der Gemeinde Beetzendorf, auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den Beschluss Nr. 10/2012 gefasst, ein Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 23.10.2013 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, mit folgenden Festlegungen beschlossen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPlG LSA, in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 30.12.2013 (Posteingang bei der Geschäftsstelle) die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPlG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im „Findling“ der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, spätestens bis zum 20.06.2014, bei der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt im „Findling“ der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf am 02.04.2014 und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an info@die-altmark-mittendrin.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, ab dem 02.04.2014 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Montag Dienstag Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr

Gez. Christiane Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin